

Informationen zum Urheberrechts–Wissengesellschafts–Gesetz

Am 01.03.2018 ist das Urheberrechts–Wissengesellschafts–Gesetz (UrhWissG), als neuer Teil des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), in Kraft getreten. Die Novellierung trägt den veränderten Nutzungsgewohnheiten und der zunehmenden Digitalisierung von Unterricht, Lehre und Wissenschaft Rechnung.

Die neu eingeführten §§ 60a–60f des UrhG regeln die gesetzlich erlaubten Nutzungen geschützter Werke für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (sog. Bildungs- und Wissenschaftsschranke).

Unterricht und Lehre: Gestattet nach § 60a UrhG ist die Vervielfältigung und Zugänglichmachung von

- bis zu 15 % eines Werkes (Monographie, Sammelband)
- einzelnen Beiträgen und Aufsätzen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften
- Werken geringen Umfangs mit einem maximalen Gesamtumfang von 25 Seiten
- Abbildungen und Grafiken dürfen vollständig gezeigt bzw. verwendet werden.
- Vergriffene Bücher dürfen vollständig genutzt werden.
- ABER: Es dürfen keine Artikel mehr aus Zeitungen und „Kioskzeitschriften“ verwendet werden, Beiträge aus beispielsweise SZ, Zeit, SPIEGEL, Wirtschaftswoche etc. müssen in Moodle gelöscht werden. Nur noch die Zugänglichmachung von maximal 15 % eines Artikels ist gestattet.

Voraussetzung ist, dass die Zugänglichkeit auf den Kreis der Teilnehmenden beschränkt ist und die Werke der Veranschaulichung des Unterrichts (auch Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) dienen. Welche Einschränkungen sind zu beachten?

- Materialien, die unter § 60a UrhG fallen, dürfen nicht frei auf der Homepage der EVHN oder in einer anderen nicht zugriffsbeschränkten Plattform bereitgestellt werden, da der Zugriff auf den Kreis der Teilnehmenden beschränkt sein muss (Vergabe von Einschreibeschlüsseln in Moodle).
- Auch die Bereitstellung auf anderen Plattformen wie cloud.evhn.de oder Dropbox unterliegen dem § 60a UrhG.
- Auch eine sukzessive Bereitstellung von Werkteilen und somit die Umgehung der 15 %-Regelung ist nicht gestattet.

Alternativen und unbedenkliche Materialien

- Die Bibliothek stellt ein umfangreiches Angebot an E-Books und E-Journals bereit. Verlinken Sie diese Materialien in Ihren Moodle-Kursen. Das Setzen von Hyperlinks auf lizenzierte Inhalte ist grundsätzlich unbedenklich.
- Ebenso können Sie Materialien online unbedenklich nutzen, die unter einer Creative-Commons-Lizenz im Open Access frei zugänglich sind und weiterverwendet werden dürfen.
- selbst erstellte Inhalte, auch unter Verwendung von Zitaten aus urheberrechtlich geschützten Werken (unter Berücksichtigung von § 51 UrhG)
- ältere, sogenannte gemeinfreie Werke, bei denen der urheberrechtliche Schutz bereits erloschen ist (grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) sowie Materialien, bei denen eine individuelle Erlaubnis (Lizenz) des Rechteinhabers (i.d.R. Verlag) vorliegt.

In allen Fällen muss die Quellenangabe einschließlich des Namens des Urhebers genannt werden.

Wissenschaftliche Forschung

- Für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung erlaubt § 60c UrhG ebenfalls die öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15 % eines Werkes für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen (z.B. Forschungsteam).
- Zudem dürfen für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75 % eines Werkes vervielfältigt werden.
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den o.g. Bestimmungen vollständig genutzt werden.

Bibliotheken

- Nach § 60e UrhG dürfen Bibliotheken auf Bestellung bis zu 10 % eines Werkes oder einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, erstmals auch digital an EndnutzerInnen und andere Bibliotheken übermitteln. Ausgenommen sind auch hier Beiträge aus Zeitungen und „Kioskzeitschriften“.
- Die Prüfung, ob ein angemessenes Verlagsangebot besteht und dessen Vorrang, entfällt.
- Bibliotheken dürfen Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren. Geregelt wird auch, unter welchen Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke und Downloads gestatten dürfen.

Vergütung

- Die Hochschulen müssen sich um die Vergütung bis auf weiteres nicht kümmern. Das neue Gesetz sieht eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe für die Berechnung der angemessenen Vergütung vor, die von den Trägern der Hochschulen (i.d.R. den Ländern) an die VG Wort geleistet werden.
- Höhe und Verfahren sind zurzeit Gegenstand von Vertragsverhandlungen zwischen KMK und VG Wort.

Der Gesetzestext kann hier abgerufen werden: https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_60a.html

Eine gelungene Übersicht und weiterführende Informationen zum Urheberrecht in der Lehre finden Sie auf den Seiten der Hochschule Würzburg-Schweinfurt: <https://urheberrecht.fhws.de/faq-urheberrecht/>

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

NUTZUNG NACH § 60a¹



¹ im zeitlich begrenzten Rahmen einer Lehrveranstaltung und für die in § 60a definierten Zielgruppen

² gelten als kleine Werke und können zu 100% genutzt werden. Sind sie größer als angegeben, gilt die 15 % Erlaubnis. (Kinofilme: älter als 2 Jahre!)

FREI NUTZBAR & EIGENE INHALTE



³ Frei nutzbar, sofern entsprechende Lizenzbestimmungen vorliegen. Sonst wie § 60a.

LIZENZ LIEGT VOR



NICHT NUTZBAR⁴



⁴ Es sei denn, es liegt die Einwilligung des Rechteinhabers vor (z.B. Verlag, Autor).

⁵ Kinofilme, die jünger als 2 Jahre sind, dürfen nicht genutzt werden.

Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs“ zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden.

Publikationszeitschriften und Zeitungen sind ausgenommen. Für sie gilt die 15% Erlaubnis.

